

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
-- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung --
hat der Rat der Gemeinde Apelern den Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen
als Satzung beschlossen.
Rodenberg, 19.04.2010
gez. Heilmann
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schützenweg“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
Rodenberg, 19.04.2010
gez. Heilmann
Gemeindedirektor

Planunterlage
Planunterlage AZ.: L4-23/2010
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Gemarkung: Reinsdorf Flur: 6
Maßstab: 1:1.000 Stand: 22.01.2010
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach.
Rinteln, 11.05.2010
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hameln - Katasteramt Rinteln -
gez. Frie
(Vermessungsdirektor)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schützenweg“ wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.
Hameln, 16.02.2010
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
gez. von Luckwald
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 16.02.2010 bis 15.03.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Rodenberg, 19.04.2010
gez. Heilmann
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“ nach Abwägung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.04.2010 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.
Rodenberg, 19.04.2010
gez. Heilmann
Gemeindedirektor

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Rodenberg, 01.07.2010
gez. Heilmann
Gemeindedirektor

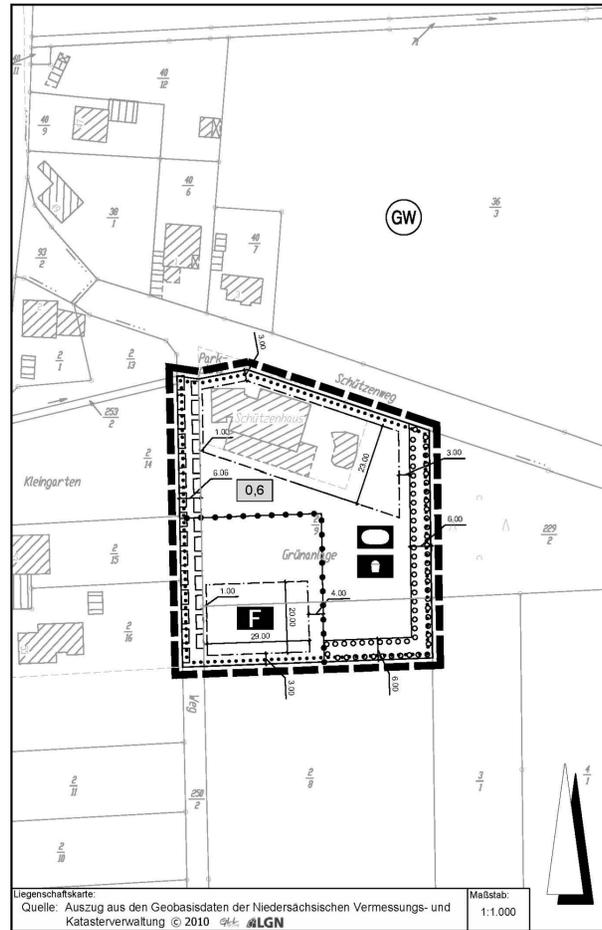
Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schützenweg“ ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.
Rodenberg, .....
Gemeindedirektor

Textliche Festsetzungen

§ 1 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
1.1 In den Flächen für den Gemeinbedarf sind die Errichtung eines Feuerwehrhauses sowie der Erhalt und die Erneuerung des Schützenhauses, jeweils einschließlich zweckdienlicher Nebenanlagen zulässig.
§ 2 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
2.1 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten.
§ 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
3.1 Für den am westlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufenden Wirtschaftsweg wird zum Zwecke der Grundstückserschließung ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der südlich anschließenden landwirtschaftlichen Anlieger festgesetzt.
§ 4 Flächen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
4.1 In der festgesetzten Pflanzfläche sind auf 75 % ihrer Fläche mindestens 2-reihige Gehölzpflanzungen anzulegen.

4.2 Die Pflanzung ist aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu erhalten.
4.3 Die in § 4 festgesetzte Pflanzmaßnahme ist spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten im Geltungsbereich durchzuführen.
§ 5 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
5.1 Zur Kompensation der durch die Bebauungsplanung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Festsetzungen nach § 4 nicht ausgeglichen werden können, sind landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchzuführen.

5.2 Die in § 5 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten im Geltungsbereich durchzuführen.



Hinweise

1. Planungsrechtliche Beurteilung
Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466).
2. Bodenschutz
Boden ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vorsorgepflicht) und gemäß der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu schützen.
3. Gehölzarten für Anpflanzungen im Plangebiet
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sollen folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation verwendet werden:

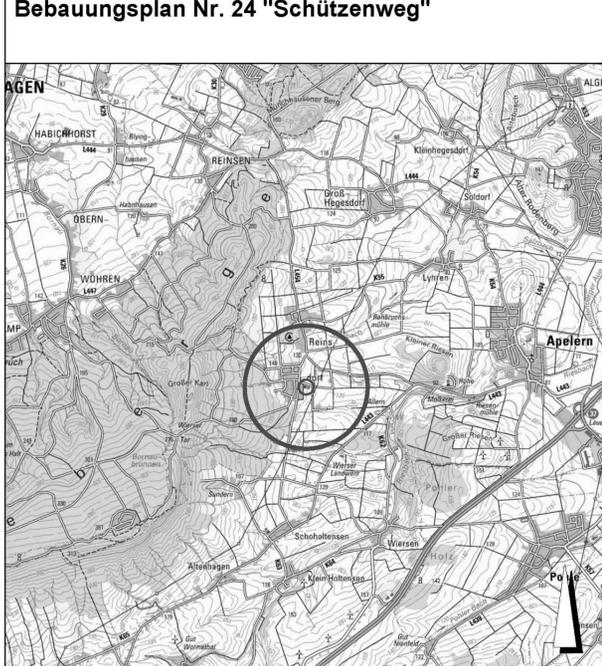
Table with 2 columns: 'Großkronige Bäume (> 15 m Höhe)' and 'Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe'. Lists various tree species like Acer platanoides, Corylus avellana, etc.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Sonstige Planzeichen
Nachrichtliche Darstellung
GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Gemeinde Apelern
OT Reinsdorf
Bebauungsplan Nr. 24 "Schützenweg"



Übersichtskarte: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010
Maßstab: 1:50.000
Datum: April 2010

Logos and contact information for 'Gemeinde Apelern' and 'LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald'.